

29.11.96

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Eigentumsfristengesetz (EFG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 139. Sitzung am 15. November 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/6122 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Eigentumsfristengesetzes (EFG)
- Drucksache 13/5586 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.12.96
Initiativgesetz des Bundestages

871/96

Eigentumsfristengesetz (EFG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Verlängerung eigentumsrechtlicher Fristen

(1) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 231 § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

2. Artikel 233 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 4 und 5 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

b) In § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Datum „1. Januar 1997“ durch das Datum „1. Januar 2000“ ersetzt.

(2) Das Datum „31. Dezember 1996“ wird in

1. § 9a Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) eingefügt worden ist, sowie

2. § 38 Abs. 2 Satz 4, § 111 Abs. 1, § 113 Abs. 3 Satz 1 und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 6 des DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

(3) Das Meliorationsanlagengesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „in zwei Jahren nach dem 1. Januar 1995“ durch die Worte „mit dem Ablauf des 31. Dezember 1999“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Eigentum an der Anlage geht mit dem Ablauf des 31. Dezember 1999 auf den Grundstückseigentümer über, es sei denn, daß vorher eine Dienstbarkeit für die Anlage eingetragen oder der Anspruch auf Bestellung einer solchen Dienstbarkeit in einer die Verjährung unterbrechenden Weise geltend gemacht worden ist.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „den Anspruch auf Bestellung einer Dienstbarkeit und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ansprüche aus den Absätzen 1 und 2 verjähren mit dem Ablauf des 31. Dezember 2000.“

4. Nach § 17 wird folgender Paragraph angefügt:

„§ 18

Überleitungsvorschrift

Ein Eigentumsübergang nach § 10 Abs. 2 in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung bleibt unberührt.

Artikel 2

Aufhebung von Fristen und der Verlängerungsermächtigung

Es werden aufgehoben:

1. § 6 Abs. 3 Satz 3 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch ... geändert worden ist, und

2. Artikel 18 Abs. 4 Nr. 3 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182).

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

19.12.96**Beschluß
des Bundesrates**

Eigentumsfristengesetz (EFG)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner hat der Bundesrat folgende Entschlieung gefat:

1. Der Bundesrat bedauert, da das vom Bundestag verabschiedete Eigentumsfristengesetz nicht auch die im Bundesratsentwurf (BR-Drucks. 681/96; BT-Drucks. 13/5982) vorgesehene Verlngerung der Frist in Art. 233 § 13 Abs. 1 Satz 1 EGBGB enthlt. Damit wird den neuen Lndern die Mglichkeit genommen, weiterhin in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren die Ansprche des Landesfiskus bei der Abwicklung der Bodenreform geltend zu machen. Die Folge ist, da dadurch die neuen Lnder - entgegen den sonstigen Bekundungen der Bundesregierung - in jedem Fall zu einem brokratisch uerst aufwendigen Verfahren gezwungen werden.

Der Bundesrat ruft dennoch nicht den Vermittlungsausschu zu diesem Gesetz an, weil wegen des sonst zum Jahresende drohenden Ablaufs der anderen Fristen erhebliche Rechtsnachteile fr die davon Betroffenen in den neuen Lndern eintreten wrden.

2. Der Bundesrat appelliert an den Bundestag, ber den Entwurf des Nutzerschutzgesetzes (BR-Drucks. 184/95; BT-Drucks. 13/2022) so schnell wie mglich abschlieend zu beraten und zu entscheiden. Rechtssicherheit fr redliche Erwerber und die bisherigen Investitionen fr Zwecke des Gemeingebrauchs sowie des komplexen Wohnungsbaus mssen gewhrleistet bleiben. Knftige

Investitionen zur Wohnraummodernisierung in den neuen Ländern sind, soweit dies geht, zu unterstützen. Dazu bedarf es dringend ergänzender gesetzlicher Regelungen. Ferner unterstreicht der Bundesrat, daß die neueren Urteile des Bundesgerichtshofes zum Erwerb aus Volkseigentum nach Inkrafttreten der Kommunalverfassung der DDR in besonderer Weise die Notwendigkeit von Heilungsvorschriften aufgezeigt haben.

3. Der Bundesrat nimmt die in letzter Zeit geführte öffentliche Auseinandersetzung sowie Äußerungen aus der Mitte der Bundesregierung zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Gemeinsame Erklärung der beiden deutschen Staaten zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 ein vertragsfester Bestandteil des Einigungsvertrages ist, dessen Einhaltung von den neuen Ländern geltend gemacht werden kann. Hierzu gehört auch, daß die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (1945-49) nicht mehr rückgängig zu machen sind. Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden dafür Sorge zu tragen, daß der sozial verträgliche Interessenausgleich bei den offenen Vermögensfragen auch in Zukunft gewährleistet ist.